

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Kirchschlag bei Linz am 27. Juni 2024  
Tagungsort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Kirchschlag**

#### Anwesende:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Bgm. Michael Mair, BSc                        | (ÖVP)   |
| 2. Vbgm. Ing. Günter Kaiser                      | (ÖVP)   |
| 3. GR Mag. <sup>a</sup> Sigrid Prammer           | (ÖVP)   |
| 4. GR. Ing. Mag. Klaus Wurz                      | (ÖVP)   |
| 5. GV Franz Götzendorfer                         | (ÖVP)   |
| 6. GR Elisabeth Pils, BSc                        | (ÖVP)   |
| 7. GR Thomas Anzinger                            | (ÖVP)   |
| 8. GR Ing. Walter Oberneder                      | (ÖVP)   |
| 9. GR Herbert Manzenreiter                       | (ÖVP)   |
| 10. GR Gabriela Urban                            | (SPÖ)   |
| 11. GR Wolf Dittrich                             | (SPÖ)   |
| 12. GV Julia Reiter                              | (GRÜNE) |
| 13. GR Franz Reiter                              | (GRÜNE) |
| 14. GR Michael Pree                              | (GRÜNE) |
| 15. GR Mag. <sup>a</sup> (FH) Barbara Payré, MSc | (GRÜNE) |

#### Ersatzmitglieder:

- |                             |                                    |
|-----------------------------|------------------------------------|
| 16. EM Benjamin Oberneder   | für (ÖVP) Simone Kaiser            |
| 17. EM Dominique Böhm       | für (FPÖ) Mag. Wolfgang Kitzmüller |
| 18. EM Eleonore Böhm        | für (FPÖ) Anneliese Kitzmüller     |
| 19. EM Dr. Anton Feuerstein | für (GRÜNE) Gerald Graßl           |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Manfred Pichler  
Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö.GemO.1990): -x-

Es fehlen:

- entschuldigt: GR Simone Kaiser, GR Anneliese Kitzmüller, GV Mag. Wolfgang Kitzmüller, GR Gerald Graßl, EM Manuela Madlmeir, EM Wolfgang Birngruber, EM Carola Bianca Maurer, EM Ronald Gangl, EM Klara Kaiser, EM Gerhard Deim, MBA, EM Sigrid Leimhofer, MBA, EM Ing. Klemens Kaiser, EM Anna Schichl, EM Dipl. Jur. Nina Kriegel, EM Jürgen Anzinger, EM Mag. Claudia Barth, EM Mag. Doris Wurz, EM Ing. Panwinkler Ernst, EM Ing. Günther Fröller, EM Christine Aichhorn
- unentschuldigt: - x -

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): AL Manfred Pichler

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von dem Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per E-Mail am 13.06.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.05.2024 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Zu Mitunterfertigung des Protokolls der heutigen Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung werden von den einzelnen Fraktionsvorsitzenden

(ÖVP)	Ing. Günter Kaiser
(GRÜNE)	Franz Reiter
(FPÖ)	Dominique Böhm
(SPÖ)	Gabriela Urban

namhaft gemacht.

#### Sonstige Mitteilungen:

keine

#### **Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

##### **1. Errichtung eines Radtechnikparcours; Auftragsvergabe für die Bauarbeiten und der Begrünungsmaßnahmen.**

Der Radtechnikparcours ist durch eine LEADER-Förderung unterstützt. Eine Bedingung, um die Förderung zu erhalten, ist die Umsetzung und Abrechnung des Radtechnikparcours im Jahr 2024. Ein Gesamtbudget in Höhe von € 120.000,00 wurde bewilligt, davon beträgt die Förderung 60% (€ 72.000,00).

Im Zuge der öffentlichen Ausschreibung wurde durch drei Firmen ein Angebot abgegeben: (Preise inkl. MWSt.)

- Alp Reif GmbH, 8970 Schladming, € 136.214,41
- MGTraildesign, 6600 Lechaschau € 154.840,34
- Alliance ASE GmbH, 4560 Kirchdorf € 151.794,15

Die Ausschreibung umfasste nicht nur die Radtechnikparcoursstrecken, sondern auch diverse weitere Gestaltungsmaßnahmen. Viele dieser Maßnahmen können in Eigenregie durch den Bauhof erledigt werden und auch die Sportunion Kirchschatlag bei Linz beteiligt sich mit der Errichtung eines Radständers am Projekt. Bei einigen anderen Positionen wurde über die Notwendigkeit diskutiert, wie z.B. die Einzäunung des Senders oder die Beleuchtung des Parcours etc. Alle diese Posten sind von den jeweiligen Angebotssummen der Bieter abzuziehen, sodass das Angebot des Billigstbieters, Fa. Alpreif, 8970 Schladming einen Preis nach Abzug von Nachlass und Skonto in Höhe von € 120.000,-- ausweist.

Die CADUS GmbH, die für die Gemeinde Kirchschatlag bei Linz die Ausschreibung durchgeführt hat, empfiehlt, nach ausführlicher Prüfung der Angebote, die Vergabe an die Alp Reif GmbH., 8970 Schladming. Alle diesbezüglichen Unterlagen, sowie die Aufstellung der Angebote liegen dem Gemeinderat via Intranet vor.

Für die Bepflanzung des Areals mit Bäumen und Sträuchern, sowie die Anpflanzung eines Grünzugs wurden durch die Gemeinde weitere Angebote eingeholt: (Preise inkl. MWSt.)

- Maschinenring Granitland, 4190 Bad Leonfelden € 12.795,06
- Die Botaniker, 4182 Waxenberg € 17.601,60
- Hablesreiter Gartengestaltung GmbH., 4240 Waldburg € 12.968,64

Nach Bewertung durch die Gemeinde Kirchsschlag bei Linz, auf Basis des Angebotes durch die Alp Reif GmbH ergibt sich also eine Gesamtprojektsumme von € 120.000,-- (nach Abzug von Nachlass und Skonto) Für die Bepflanzung des Areals mit Bäumen und Sträuchern sowie eines Grünzuges wurden im Angebot der Fa. Alpreif Kosten in Höhe von € 9.920,40 veranschlagt; das Angebot des Maschinenrings beläuft sich auf € 12.800,--, die Differenz von etwa € 3.000,00 soll durch Einsparungen bei der Bepflanzung noch ausgeglichen werden.

Diesbezüglich geht das Angebot des Maschinenringes Granitland, 4190 Bad Leonfelden als Billigstes hervor. Deshalb empfiehlt der Bürgermeister die Vergabe der Bepflanzung an den Maschinenring Granitland, 4190 Bad Leonfelden.

Im Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Infrastruktur wurde das Thema ausführlich behandelt und eine Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben, die Auftragsvergabe wie soeben besprochen zu beschließen.

**GR Ing. Mag. Klaus Wurz:** In der Übersicht über die Positionen sieht es aus, als wären sehr viele Hauptmaßnahmen eingespart worden, die ursprünglich geplant waren. Dies ist jedoch nicht der Fall. Im Vergleich zum ursprünglichen Plan wurde der Radtechnikparcours sogar um eine Rundstrecke für Kleinkinder erweitert. In der öffentlichen Ausschreibung wurden viele Positionen angeführt, um eine Übersicht über die Kosten für weitere Gestaltungsmaßnahmen zu erzielen. Es galt zu ermitteln, was bei einer Fördersumme von €120.000,00 noch an zusätzlichen Gestaltungsmaßnahmen umgesetzt werden kann.

Da keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden **stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, den Auftrag für die Begrünungsmaßnahmen an den Maschinenring Granitland, 4190 Bad Leonfelden zu vergeben.

**Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit 17:2 Stimmen (Stimmhaltung: 2x SPÖ) angenommen.**

Weiters **stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, den Auftrag für die Bauarbeiten an die Firma Alp Reif GmbH, 8970 Schladming zu vergeben.

**Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit 17:2 Stimmen (Stimmhaltung: 2x SPÖ) angenommen.**

## **2. Bebauungsplan Nr. 19, Änderung Nr. 2; Beschluss des Planentwurfs - Grundsatzbeschluss.**

Das Seminarhotel Alpenblick soll im Bereich des Neubaus (Nutzungsschablone 1) weiter aufgestockt werden, statt der derzeitigen Dachterrasse soll ein Vollgeschoß errichtet werden und darauf nochmal ein Halbgeschoß mit Seminarräumen und eine Dachterrasse.

Laut Bebauungsplan Nr. 19 ist die maximale Geschoßanzahl von vier Geschoßen bereits erreicht. Nun soll der Bebauungsplan geändert werden, sodass eine Bebauung mit sechs Geschoßen zulässig ist.

Eine Aufstockung des Seminarhotels ist zu begrüßen, da weitere Bodenversiegelungen mit Bauwerken somit nicht stattfinden.

Die geplante Änderung wurde bereits ausführlich im Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Infrastruktur besprochen. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Grundsatzbeschluss entsprechend des vorliegenden Planentwurfs zur Bebauungsplanänderung zu fassen.

Die beauftragte Stellungnahme des Ortsplaners zur beabsichtigten Änderung fiel ebenso positiv aus.

Da keine Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden **stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, den Grundsatzbeschluss zum Planentwurf der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 19 zu fassen.

**Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit 18:1 Stimmen (Stimmhaltung: Die Grünen - Anton Feuerstein) angenommen.**

### **3. Bebauungsplan Nr. 25, (SFZ-Kirchschlag) - Beschlussfassung.**

Es wird beabsichtigt für das Grundstück Nr. 920/2, KG Kirchschlag („Sportalm“) einen Bebauungsplan zu erlassen, damit die Fläche optimal genutzt werden kann. Im Zuge der Erstellung soll eine Baufluchtlinie festgelegt werden, die ausgenommen vom südlichen Bereich des Planungsraumes auf den Grundstücksgrenzen liegt. Dadurch soll eine Bebauung des Grundstücks bis auf die Grundstücksgrenzen möglich gemacht werden, anstatt einen Abstand von 3 m zur Grundgrenze einhalten zu müssen.

Auch dieser TOP wurde bereits im Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Infrastruktur ausführlich behandelt.

Da keine Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden **stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, den Beschluss zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 25, wie vorgetragen, zu fassen.

**Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit 12:7 Stimmen (Stimmhaltung: 2x SPÖ, 5x Die Grünen) angenommen.**

### **4. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7, Änderung Nr. 43 und ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 13; Beschlussfassung einer Planänderung.**

Es handelt sich hierbei um das Grundstück von Hr. Buchmüller. Für die Realisierung des Projektes „Baugründe für Kirchschlagerinnen und Kirchschlager“ bedarf es einer Planänderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Nach Stellungnahme der Straßenverwaltungsbehörde ist die geplante Verlegung der Zufahrtsstraße an den vorgesehenen Ort nicht zulässig, da die Einsicht in die Kreuzung diesem Bereich zu schlecht ist. Die Straße soll in die Mitte des Bauprojektes verlegt werden, damit ausreichende Sicht gewährleistet ist.

Mit E-Mail vom 21.03.2024 vom Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Straßenbau und -erhaltung, folgendes gefordert wurde:

- a) Zur Sicherstellung des erforderlichen Sichtfeldes auf Fremdgrund (Parz. Nr. 521) ist grundbücherlich ein Servitutsvertrag zwingend erforderlich (keine baulichen Anlagen und Bewuchs höher als 80 cm über Straßenniveau).
- b) Weiters sind wie dargestellt die 2 bestehenden Anbindungen zu schließen und rückzubauen (dies ist durch einen Grundsatzbeschluss der Gemeinde zu bestätigen).
- c) Die Sicherstellung des Sichtfeldes durch einen Servitutsvertrag sowie die Auflassung der best. Anbindungen sind Grundlage für eine Zustimmung seitens der Landesstraßenverwaltung im Zuge des Widmungsverfahrens (Nachweis schriftlich erforderlich vor Zustimmung im Widmungsverfahren, ansonsten keine Zustimmung zur Umwidmung)!

Verkehrsplaner Fa. Machowetz & Partner fertigte einen passenden Straßenplan (08.05.2024, GZ 1724 22 058) an, bei dem die Sichtweiten genau den Vorgaben der Verkehrsabteilung entsprechen und die Servitutsfläche mit 198 m<sup>2</sup> ausgewiesen ist. Demzufolge wurde mit den Grundeigentümern Stephanie Rader (Grundstück Nr. 521) und Wilhelm Buchmüller (Grundstück Nr. 549) Kontakt aufgenommen. Beide erklärten sich für die Unterzeichnung eines Servituts- bzw. Dienstbarkeitsvertrages einverstanden. Folgend wurde der Erstellung eines solchen Vertrages Rechtsanwalt Dr. Pramer beauftragt. Dieser liegt dzt. bei den Grundeigentümern zur Durchsicht auf.

Da sich mit dieser Änderung (Einhaltung der Sichtweiten) der Straßenanschluss an die L1500 verschoben hat, war auch der Flächenwidmungsplan abzuändern – Ausweisung der Verkehrsfläche in Bauland „Wohngebiet“. Die Verständigung der Nachbarn gemäß gesetzlichen Vorgaben erfolgte wieder mit der Möglichkeit, Einwende schriftlich einzubringen. Dr. Höfner, Waldweg, lies innerhalb offener Frist über seine Rechtsvertretung die Einwendungen der Verkehrsfläche auf Grundstück Nr. 557 übermitteln. Diese hat der Gemeinderat auch schon in seiner Sitzung am 21.03.2024 behandelt. Aufgrund der neuen Frist bzw. Planänderung wurden die betroffenen Anrainer nochmals verständigt, und dies hiermit nochmals in Gemeinderat behandelt.

Da es eines Oberflächenentwässerungskonzepts bedarf, ist die Oberflächenentwässerung mittels Rückhaltebecken geplant. In diesem sammelt sich das Oberflächenwasser und wird langsam in den Kanal abgeleitet. Durch seine Lage wird das Baugrundstück für die Reihenhäuser etwas verkleinert.

Den Nachbarn des Grundstückes wurde die Möglichkeit zur schriftlichen Vorbringung von Einwendungen gegeben. Von dieser machten das Ehepaar Höfner, sowie Herr Loidl gebrauch.

Da Herr Höfner sein Anliegen als zu wenig behandelt auffasst richtet er folgende Worte an die Gemeinde Kirchschatlag bei Linz: „Es ist für uns weiterhin evident, dass die obengenannte Schotterstraße für uns die einzige nutzbare Zufahrtsmöglichkeit zu unserem Einfamilienhaus ist, und diese Zufahrt in adäquater Weise und uneingeschränkt bestehen bleiben muss.“

Grundsätzlich ist es noch kein Problem, wenn eine Straße die Widmung „Wohngebiet“ hat, wie bereits erläutert. Natürlich bleibt bei der Parzellierung des Grundstückes das Stück, auf dem sich die Zufahrtsstraße zum Einfamilienhaus der Familie Höfner befindet, bestehen. Dieser Teil des Grundstückes, auf dem sich die Zufahrtsstraße befindet, wird nicht parzelliert und nicht weiterverkauft. Die Zufahrtsstraße bleibt trotz Widmungsänderung in der Natur bestehen.

Die Anrainer im betroffenen Bereich des Waldwegs (Höfner, Panwinkler, Dömötör und Obermüller) sind mit der Bitte an die Gemeinde herangetreten, ihre Grundstücke durch eine öffentliche Straße aufzuschließen. Die Errichtung einer öffentlichen Zufahrtsstraße ist mit vielen Kosten verbunden, unter anderem für die Oberflächenentwässerung oder auch die Straßenbeleuchtung. Diese Kosten sind von den Grundeigentümern zu tragen. Durch die Firma Thüriedl und Mayr wurde eine Kostenschätzung erstellt, es entstehen Kosten von ca. € 120.000,-. Zusätzlich entstehen noch weitere Kosten für Grundflächen, die für den Bau gekauft werden müssen. Die Kosten belaufen sich gesamt auf ca. € 40.000,- pro Haushalt. Die Anrainer möchten für diese Kosten nicht aufkommen.

Diese Zufahrtsstraße am Waldweg besteht bereits seit 30 Jahren als Schotterstraße, und seither wurde immer wieder versucht Lösungen für den Ausbau der Straße zu finden. Leider misslang dies jedoch bisher.

**GR Gabriela Urban:** Das Thema Waldweg steht immer wieder zur Debatte, jedoch muss man auch die Anrainer verstehen. € 40.000,00 ist ein hoher Betrag, der nicht einfach so aus der Portokasse gezahlt werden kann.

**Vizebürgermeister Ing. Günter Kaiser:** Eine Förderung dieses Straßenausbaus wäre unfair gegenüber allen Anderen, die die Aufschließung zur Gänze selbst bezahlen müssen.

**EM Benjamin Oberneder:** Bei der Anschaffung der Grundstücke sind den Grundeigentümern diese Kosten nicht angefallen, sie waren im Kaufpreis für die Grundstücke nicht inkludiert. Bei allen neuen Grundstücken ist die Aufschließung inkludiert, dementsprechend höher ist der Kaufpreis.

**Bürgermeister Michael Mair, BSc:** Damals entstanden für die Basisaufschließung mittels Schotterstraße ca. € 3.000,00 an Kosten, die Anschaffung der Grundstücke war also um die Differenz günstiger.

**GR Gabriela Urban:** Zusammenfassend bleibt die Schotterstraße am Waldweg also jedenfalls bestehen, ein Ausbau zu einer Gemeindestraße wird nicht durchgeführt, da die Anrainer die Kosten für den Ausbau nicht zahlen möchten.

**Der Bürgermeister** bestätigt und ergänzt: Der Teil des Grundstückes von Hr. Buchmüller, auf dem sich die Zufahrtsstraße befindet, wird im Eigentum der Gemeinde verbleiben. Bei der Parzellierung des Grundstücks wird darauf geachtet, dass dieser Grundstücksteil mindestens 6 m breit ist, um in weiterer Folge einen Ausbau zur Gemeindestraße gewährleisten zu können, sollte eine Einigung mit den Anrainern erzielt werden.

Einwendung von Herr Rudolf Loidl:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mair, gegen das oben genannte Projekt erhebe ich Einspruch als die Öffentlichkeit für eine Bebauung eine weitere Bodenversiegelung landwirtschaftlichen Grundes eine besondere Beeinträchtigung des Klimaschutzes darstellt. Ich gebe zu bedenken, dass wir mit großem Bedacht mit unseren Ressourcen umgehen müssen und alles dazu beitragen müssen weiteren Bodenversiegelungen entgegenzuwirken und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.“*

Das Ziel ist für junge Kirchschragerinnen und Kirchschrager Wohnungen anzubieten, die in einem leistbaren Rahmen sind. Das Projekt wurde hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutzes vom Land OÖ begutachtet. Der Schlusssatz der Stellungnahme dazu liest sich wie folgt: *„Kritisch anzuführen ist jedoch das im Zentrum des Hauptortes noch Baulandreserven bzw. im ÖEK ausgewiesene Erweiterungsflächen ausreichend vorhanden sind, welche hinsichtlich der Lage im Gemeindegebiet zu bevorzugen sind.“*

Natürlich ist der Gemeinde bewusst, dass im Ortszentrum noch Grundstücke vorhanden sind. Jedoch stehen diese meist nicht zum Verkauf, bzw. kann keine Einigung über den Kaufpreis erzielt werden. Mit Hr. Buchmüller konnte sich auf einen fairen Preis von €120,00/m<sup>2</sup> geeinigt werden, deshalb soll das Projekt dort realisiert werden.

*„Die gegenständliche Änderung muss daher in naturschutzfachlicher Sicht kritisch beurteilt werden, wobei keine besonders negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu erwarten sind. Durch die geplante Widmung werden [...] keine Natur- und Landschaftsschutz-/Europaschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.“*

Bereits seit 2013 ist im ÖEK der Gemeinde verzeichnet, dass eine Erweiterung durchgeführt werden soll. Auch bei der Straßenmeisterei wurde das geplante Projekt eingereicht.

Natürlich möchte die Gemeinde der Bodenversiegelung entgegenwirken, jedoch besteht von anderer Seite Druck, leistbare Baugründe für Kirchschragerinnen und Kirchschrager zur Verfügung zu stellen.

Da keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden **stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, die Planänderung Nr. 43 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 und die Änderung Nr. 13 des ÖEK Nr. 2, zu beschließen, die Einwände der Familie Höfer sowie von Rudolf Loidl, wie besprochen, abzulehnen. Weiters die 2 bestehenden Anbindungen (Mail der Landesregierung vom 21.03.2024) zu schließen und rückzubauen, sowie den Dienstbarkeitsvertrag so zur Kenntnis zu nehmen.

**Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit 18:1 Stimmen (Stimmhaltung: Die Grünen - Mag.<sup>a</sup> Barbara Payré, MSc) angenommen.**

## **5. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7, Änderung Nr. 45 + ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 15 – Beschlussfassung.**

Hierbei handelt es sich um die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK für den Ausbau des Bildungsraumes. Nach Empfehlung die Straße nicht als Sonderwidmung „Schule“ zu widmen, sondern die Widmung „Straße“ zu belassen, wurde an die Anrainer ein erneuter Plan versendet und diesen die Möglichkeit zum Vorbringen von Einwendungen gegeben.

### **Einwendung Lebensräume:**

Das Gebäude des Betreibbaren Wohnens gehört der Genossenschaft „Lebensräume“. Diese ist nach dem Grundstückskauf von Elfriede und Josef Reisenberger darauf aufmerksam geworden, dass das gekaufte Grundstück ein Geh- und Fahrrecht über weitere Grundstücke der Lebensräume besitzt. Durch Zusammenschluss mit dem bereits bestehenden Grundstück des Bildungsraumes „erbt“ auch dieses große Grundstück das Geh- und Fahrrecht.

Nun ersucht die Genossenschaft die Gemeinde, das Geh- und Fahrrecht zu löschen. Da die Zufahrt zu dem Grundstück von anderer Seite durch den Umbau der Schule möglich gemacht wird, schlägt der Bürgermeister vor, dass Geh- und Fahrrecht aus dem Grundbuch löschen zu lassen und die Einwendung so zu lösen. Der gemeinnützigen Organisation „Lebensräume“ sollen keine Kosten entstehen.

### **Einwendungen Familie Pöpl:**

#### **Einwendung vom 24.02.2024:**

1. Die Umwidmung der Parzellen 1046/13 und 1046/1 und das Stück der öffentlichen Straße vor unserer Parzelle 1046/4 als Sonderfunktion Schule— Kindergarten /Schu-Kiga: Begründung: Mit den von Ihnen geplanten Änderungen bzw. der Sonderwidmung der o.a. Parzellen als Schule und Kindergarten lässt diese der Auskunft des zuständigen Amtes der OÖ Landesregierung eine dichtere Bebauung mit verringerten Abständen und größeren Bauhöhen zu unserer Grundgrenze zu. Die Folgen sind eine Beschattung, nachträgliche Verringerung der Wohn- und Lebensqualität und letztendlich auch eine Wertminderung unseres Hauses bzw. Grundstückes.  
Änderungsvorschlag:  
Die Umwidmung der Parzellen 1046/13 1046/1 und das Stück der öffentlichen Straße vor unserer Parzelle 1046/4 als Sonderfunktion Spielplatz — Parkplatz unter nachfolgenden Bedingungen, wie bereits mit Herrn Bgm. Michael Mayr besprochen:
  - (1) Der Zugang von der Schule bzw. Kindergarten zum Spiel- und Parkplatz erfolgt entlang des Ahornweges.
  - (2) Aufstellen einer mit uns abgestimmten durchsichtigen/transparenten Lärmschutzwand zu unserer Grundgrenze, um die massiven Lärmbelastungen durch den Spiel- und Parkplatz zu verringern bzw. erträglich zu gestalten.
  - (3) Versetzen der Widmungsgrenze vor der Parzelle 1046/4 auf die südliche Grenze der öffentlichen Straße.

Durch die nachträgliche Planänderung, in der die Straße in ihrer Widmung erhalten bleibt tritt der geforderte Punkt (3) ein, die Widmungsgrenze verschiebt sich.

Zu Punkt (2) soll im Bauverfahren unter Beizug eines Sachverständigen geklärt werden in welcher Form ein Lärmschutz gesetzlich erforderlich ist und wie dieser auszuführen ist.

Zu Punkt (1): Über den Ahornweg, wird ein Zugang möglich sein, da der öffentliche Spielplatz dem Bildungsraum hauptsächlich zugeordnet sein wird, soll sich der Hauptzugang gegenüber dem Haupteingang der Schule befinden.

Als Bürgermeister Michael Mair, BSc zum zweiten Punkt der Einwendungen übergehen möchte, wird die Sitzung durch Wortmeldungen der Zuhörer gestört. Der Bürgermeister weist die Zuhörer ausdrücklich darauf hin, dass ihnen Wortmeldungen untersagt sind.

2. Die Umwidmung der Parzellen 1043/4 und 1043/5 als Sonderfunktion Schu-Kiga:  
Begründung:  
Siehe Punkt 1. Zum Zeitpunkt der Genehmigung bzw. Errichtung des Kindergartens gab es eine Vereinbarung bezüglich der Höhe mit dem damaligen Bürgermeister Herrn Kaiser, da ein zu hoher Kindergarten auch unser Grundstück/Haus massiv beschattet und eine nachträgliche Verringerung der Wohn- und Lebensqualität und letztendlich auch eine Wertminderung unseres Hauses bzw. Grundstückes bedeutet.  
Forderung:  
Beibehaltung der aktuellen Bauhöhe der Parzellen 1043/4 und 1043/5.

#### **Einwendung vom 04.03.2024:**

Die Parzellen 1043/4 und 1043/5 dürfen laut dem aktuellen Flächenwidmungsplan (siehe Beilage) nur mit einem Vollgeschoß als Höchstgrenze ausgeführt werden und es muss die Anzahl der Geschoße (eins) im neuen Flächenwidmungsplan unverändert bleiben.

Da wir unser bestehendes Haus nicht mehr verschieben und dadurch für ausreichend Licht sorgen können, bedeutet die Änderung der Anzahl der Geschoße von eins auf zwei eine wesentliche Verschlechterung unserer Wohnsituation und eine Wertminderung unserer Immobilie.

Die maximale Geschoßanzahl von 1 Geschoß ist nicht im Flächenwidmungsplan, sondern im Bebauungsplan zu diesem Grundstück geregelt. Diese Einwendung hat im Bezug auf die Flächenwidmung prinzipiell keine Auswirkungen. Die Änderung des Bebauungsplanes wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da neben dem Einspruch der Familie Pöpl auch generelle Änderungen durchzuführen sind.

Eine Änderung des Bebauungsplanes auf einen Ausbau mit zwei Geschoßen wird jedoch angestrebt, da eine zweigeschoßige Bauweise im Ortsgebiet nichts Ungewöhnliches ist.

Diese 2. Einwendung der Familie Pöpl ist abzulehnen, da der Plan bereits 2 Stockwerke vorsieht und eine zweigeschoßige Bauweise nicht ungewöhnlich ist.

**GR Gabriela Urban:** Es wäre zu begrüßen Lösungen für einige der Problematiken der Anrainer im Bauausschuss zu diskutieren um ein friedliches Miteinander zu gewährleisten, speziell hinsichtlich des ersten Teils der Einwände (Lärmschutzwand). Da eine Verkleinerung des Kindergartens auf eine eingeschößige Bauweise nicht möglich sein wird, sollen zumindest im Rahmen der Möglichkeiten Lösungen erarbeitet werden.

**Bgm. Michael Mair, BSc:** Hinsichtlich der Lärmschutzwand sind Lärmmessungen vorgeschrieben, auf deren Ergebnisse es in weiterer Folge ankommt. Ist eine Lärmschutzwand erforderlich, wird sie ohnehin errichtet. Ob eine Lärmschutzwand kulanterweise auch dann errichtet wird, obwohl sie nicht erforderlich ist, kommt auf die Detailplanung im Verfahren an.

Der Gemeinderat kann die Baubehörde nicht „überstimmen“. Alle rechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen und alle nötigen Gutachten einzuholen, unter anderem auch ein Gutachten zur Lärmbelastung. Weiters gibt es Regeln und Pflichten was die Zusammenarbeit mit Bürgern, während des Verfahrens betreffen, an die sich die Gemeinde strikt halten muss. Deshalb können niemals Versprechungen gemacht werden.



**GR Wolf Dittrich:** Es ist wichtig die Betroffenen in den Prozess miteinzubeziehen. Auch wenn der Gemeinderat die Baubehörde nicht „überstimmen“ kann, ist ein Überzeugen vom Besten für die Anrainer evtl. möglich.

**Bürgermeister:** Im weiteren Bauverfahren, dass auf das Flächenwidmungsplanverfahren folgt haben Nachbarn Parteistellung, sie können auch in weiterer Folge Einwendungen vorbringen.

**GR Michael Pree:** Das im Falle eines Ausbaus der benachbarten Gebäude Unmut entsteht ist nachvollziehbar. Jedoch ist es zu begrüßen, dass sich der Trend dahingehend entwickelt, dass Bauwerke in die Höhe vergrößert, und nicht weitere Bodenflächen versiegelt werden. Es ist ein Mittelweg zu finden.

Die Sitzung wird erneut durch Wortmeldungen der Zuhörer gestört. Der Bürgermeister weist die Zuhörer noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass ihnen Wortmeldungen untersagt sind. Da die Zuhörer trotz erneuter Zurechtweisung weiterhin Wortmeldungen vorbringen unterbricht der Bürgermeister die Sitzung nach 51 Minuten – um 20:21 Uhr für 2 Minuten, um Ruhe in den Sitzungssaal einkehren zu lassen.

Nach der Unterbrechung ergänzt der Bürgermeister: Die Familie Pöpl fordert in ihrer ersten Einwendung von 24.02.2024, dass die Umwidmung der Parzellen 1046/13 1046/1 und das Stück der öffentlichen Straße vor unserer Parzelle 1046/4 als Sonderfunktion Spielplatz — Parkplatz erfolgt und nicht wie geplant als Sonderwidmung Schule. Darüber wurde sich bei der zuständigen Abteilung des Landes OÖ erkundigt. Es wird empfohlen den gesamten Bereich als Sonderwidmung Schule auszuführen, da dies die Zusammengehörigkeit der Fläche widerspiegelt und im Fall weiterer Erweiterungen keine langwierigen Flächenwidmungsänderungsverfahren stattfinden müssen.

VBgm. Ing. Günter Kaiser bittet den Bürgermeister noch einmal um vollinhaltliche Verlesung der Einwendungen der Familie Pöpl. Der Bürgermeister verliest die Einwendungen:

**Einwendung vom 24.02.2024:**

*„Sg Damen und Herren!*

*Bezugnehmend auf die Verständigung vom 9.2.2024, zugestellt am 23.2.2024, betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 7, Einzeländerung Nr. 45, Örtliches Entwicklungskonzept Nr.2, Einzeländerung Nr. 15 gemäß §36 Abs.4 Oö. Raumordnungsgesetz Nr. 15*

*erheben wir,*

*DI Johann Pöpl geb. 10.02.1969 und*

*Mag. Andrea Harb-Pöpl, MEd 24.07.1971*

**1. Die Umwidmung der Parzellen 1046/13 und 1046/1 und das Stück der öffentlichen Straße vor unserer Parzelle 1046/4 als Sonderfunktion Schule— Kindergarten /Schu-Kiga:**

*Begründung: Mit den von Ihnen geplanten Änderungen bzw. der Sonderwidmung der o.a. Parzellen als Schule und Kindergarten lässt diese der Auskunft des zuständigen Amtes der OÖ Landesregierung eine dichtere Bebauung mit verringerten Abständen und größeren Bauhöhen zu unserer Grundgrenze zu. Die Folgen sind eine Beschattung, nachträgliche Verringerung der Wohn- und Lebensqualität und letztendlich auch eine Wertminderung unseres Hauses bzw. Grundstückes.*

*Änderungsvorschlag:*

*Die Umwidmung der Parzellen 1046/13 1046/1 und das Stück der öffentlichen Straße vor unserer Parzelle 1046/4 als Sonderfunktion Spielplatz — Parkplatz unter nachfolgenden Bedingungen, wie bereits mit Herrn Bgm. Michael Mayr besprochen:*

- *Der Zugang von der Schule bzw. Kindergarten zum Spiel- und Parkplatz erfolgt entlang des Ahornweges.*
- *Aufstellen einer mit uns abgestimmten durchsichtigen/transparenten Lärmschutzwand zu unserer Grundgrenze, um die massiven Lärmbelastungen durch den Spiel- und Parkplatz zu verringern bzw. erträglich zu gestalten.*
- *Versetzen der Widmungsgrenze vor der Parzelle 1046/4 auf die südliche Grenze der öffentlichen Straße.“*

**GR Gabriela Urban:** Wenn heute hier im Gemeinderat die Umwidmung der betroffenen Fläche auf Sonderwidmung Spielplatz/Parkplatz beschlossen wird, kann dies vom nächsten Gemeinderat wieder mit einfachem Beschluss geändert werden?

**Der Bürgermeister** bejaht und ergänzt: Wird die Fläche nun als Sonderwidmung Spielplatz/Parkplatz ausgewiesen, bedeutet es nur ein erneutes aufwendiges Verfahren, wenn sich Änderungen oder Erweiterungen des Bildungsraumes ergeben. Dieses Verfahren und der damit entstehende Aufwand (finanziell und zeitlich) sollen verhindert werden, indem die Sonderwidmung Schule auch den Parkplatz und den Spielplatz einschließt.

**GR Mag.<sup>a</sup> Sigrid Prammer:** Ergänzend ist zu erwähnen, dass für die Förderung des Bauprojektes die Widmung als Schule von Bedeutung ist. Flächen, die der Sonderwidmung Schule zugehören, sind eindeutig dem Bildungsraum zuzuordnen, der Ankauf dieser kann in die Förderung mitaufgenommen werden. Eine Widmung als Parkplatz/Spielplatz hätte zur Folge, dass sich die Gemeinde erklären muss.

**GR Ing. Mag. Klaus Wurz:** Auch in einer der letzten Ausschusssitzungen des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Infrastruktur wurde über das Widmungsthema diskutiert. Eine Widmung der gesamten Fläche als Sonderwidmung Schule zeigt an, dass auch die Fläche, auf der der Parkplatz und der Spielplatz errichtet werden dem Bildungsraum zugeordnet sind, und auch künftig für keine anderen Projekte zur Verfügung stehen. Sie dienen dem Bildungsraum.

Weiters ist anzumerken, dass die Fläche im bestehenden Flächenwidmungsplan als Wohngebiet ausgewiesen ist. Hätten sich also die Eigentümer früher dazu entschlossen, die Grundstücke zu verkaufen, könnten dort schon lange Wohnbauten stehen, was eine Einwendung, dass nicht gewünscht ist dort ein weiteres Gebäude der Schule zu errichten obsolet macht.

**GR Mag.<sup>a</sup> Barbara Payré, MSc:** Das Flächenwidmungsplanverfahren und Bauverfahren sehr mühsame Verfahren sind ist selbstverständlich, jedoch sollen auch die Anliegen der Betroffenen Anrainer gehört, und mit ihnen wertschätzend umgegangen werden. Mitunter war dies ein Grund, warum zu Beginn der Legislaturperiode des Gemeinderats von den Grünen eine Bürgerfragestunde gewünscht wurde, um den Bürgern einen Rahmen zu schaffen, vor dem Gemeinderat ihre Belange und Argumente vorzutragen.

**Der Bürgermeister:** Leider zeigt sich immer wieder, dass Bürger erst dann agieren, wenn sie persönlich, aus ihrer Sicht negativ, von Verfahren oder Änderungen betroffen sind.

**GR Mag.<sup>a</sup> Sigrid Prammer:** Ergänzend sei gesagt, dass die Familie Pöppl schon zu Beginn der Planung des Bildungsraums von Bgm. Michael Mair, BSc zu einem Gespräch eingeladen wurde, sie mussten nicht einmal die Initiative ergreifen. Bei diesem Gespräch, an dem auch Mag.<sup>a</sup> Sigrid Prammer teilnahm, wurden alle Bedenken der Familie Pöppl angehört. Es wurden keinerlei Versprechungen gemacht, lediglich die Zusage, dass ihre Bedenken und Einwände im Gemeinderat behandelt und rechtlich und fachlich abgeklärt werden. Auf dem Grundstück, auf dem der Kindergarten heute steht, war schon vor 150 Jahren ein Gebäude, welches höher war, als der Kindergarten nach dem Umbau werden wird. Weiters reicht die Beschattung durch die Aufstockung des Kindergartens nur bis in den Wintergarten der Familie Pöppl.

Der Bürgermeister trägt nun die Einwendung weiter vor:

2. „Die Umwidmung der Parzellen 1043/4 und 1043/5 als Sonderfunktion Schu-Kiga:  
Begründung:

Siehe Punkt 1. Zum Zeitpunkt der Genehmigung bzw. Errichtung des Kindergartens gab es eine Vereinbarung bezüglich der Höhe mit dem damaligen Bürgermeister Herrn Kaiser, da ein zu hoher Kindergarten auch unser Grundstück/Haus massiv beschattet und eine nachträgliche Verringerung der Wohn- und Lebensqualität und letztendlich auch eine Wertminderung unseres Hauses bzw. Grundstückes bedeutet.

Forderung:

Beibehaltung der aktuellen Bauhöhe der Parzellen 1043/4 und 1043/5.“

Zur Vereinbarung mit dem damaligen Bürgermeister Kaiser ist hinzuzufügen, dass bisher keine schriftliche Vereinbarung hervorgebracht bzw. Bgm. Michael Mair, BSc zur Kenntnis gebracht wurde.

„Um harte rechtliche Konfrontationen mit Ihnen bzw. der Gemeinde zu vermeiden, möchten wir in die laufenden Planungen miteingebunden werden.“

In einen geheimen Architektenwettbewerb sowie viele andere Verfahren, die einer Geheimhaltung unterliegen, können Anrainer/Nachbarn nicht eingebunden werden. Die Gemeinde versucht bestmöglich mit der Öffentlichkeit zu kommunizieren, ohne Geheimhaltungspflichten zu verletzen.

Einwendung vom 04.03.2024:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Nachfolgend eine Nachreichung zum Einspruch auf die Verständigung vom 9.2.2024, zugestellt am 23.2.2024, betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 7, Einzeländerung Nr. 45, Örtliches Entwicklungskonzept Nr.2, Einzeländerung Nr. 15 gemäß §36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz Nr. 15

**erheben wir,**

DI Johann Pöpl geb. 10.02.1969 und  
Mag. Andrea Harb-Pöpl MEd 24.07.1971

**nachfolgenden Einwand** innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist:

Die Parzellen 1043/4 und 1043/5 dürfen laut dem aktuellen Flächenwidmungsplan (siehe Beilage) nur mit einem Vollgeschoß als Höchstgrenze ausgeführt werden und es muss die Anzahl der Geschoße (eins) im neuen Flächenwidmungsplan unverändert bleiben.

Da wir unser bestehendes Haus nicht mehr verschieben und dadurch für ausreichend Licht sorgen können, bedeutet die Änderung der Anzahl der Geschoße von eins auf zwei eine wesentliche Verschlechterung unserer Wohnsituation und eine Wertminderung unserer Immobilie.“

Korrigierend sei erwähnt, dass Familie Pöpl hier nicht auf den Flächenwidmungsplan Bezug nimmt, sondern auf den Bebauungsplan. Im Flächenwidmungsplan sind keine Geschoße eingetragen. Weiters ist auch der mitgesendete Ausschnitt aus dem Bebauungsplan.

Da es üblich ist, im Ortszentrum zweigeschoßig zu bauen, und es auch der architektonische Plan des Gebäudes vorsieht, das bestehende Gebäude aufzustocken wird im Zuge des weiteren Bauverfahrens die Änderung des Bebauungsplanes zu beschließen sein. Auch hierzu wird die Familie Pöpl aller Wahrscheinlichkeit nach wieder ihre Einwendungen kundtun.

**GR Franz Reiter:** Wie hoch wird das Gebäude nach der Aufstockung? Gibt es einen Planschnitt indem man sich die Höhe ansehen kann?

Anhand des maßstabsgetreuen 3D-Modells des Bildungsraum-Projektes inklusive umliegender Gebäude, das im Zuge des Architektenwettbewerbs erstellt wurde, wird dem Gemeinderat bildlich dargelegt, wie hoch das Gebäude im Vergleich zum umliegenden Bestand sein wird und wie es sich in das bestehende Landschaftsbild einfügt.

**GR Franz Reiter:** Es wurde ein Entwurf gewählt, der sich seiner Meinung nach sehr gut in das Landschaftsbild einfügt.

**Der Bürgermeister:** Die Straße zwischen dem Einfamilienhaus der Familie Pöpl und dem Kindergartengebäude sorgt für zusätzlichen Abstand, sodass es nicht zu einer starken Beschattung des Hauses kommt. Der Schatten, den das Kindergartengebäude wirft trifft maximal einen Teil des Wintergartens der Familie Pöpl. Hinzuzufügen ist, dass die Schule bereits bestand, als die Familie Pöpl dort ihr Haus errichtete. Am Modell ist auch zu erkennen, dass das Elternhaus von Herrn Pöpl höher ist, als das Kindergartengebäude nach der Aufstockung sein wird.

**EM Benjamin Oberneder:** Zum Einwand der Familie Pöpl hinsichtlich der Lärmbelästigung durch den Parkplatz sei hinzuzufügen, dass bereits jetzt ein Parkplatz vor dem Schulgebäude besteht. Ob der Parkplatz südlich oder nördlich des Einfamilienhauses situiert ist, macht keinen Unterschied des Lärmpegels.

Da der Parkplatz des Bildungsraumes künftig nördlich des Hauses der Familie Pöpl liegt, und die Adalbert-Stifter-Straße im Bereich der Schule und des Kindergartens verkehrsberuhigt wird, ist davon auszugehen, dass die Lärmemission eher sinkt, da kein Durchzugsverkehr mehr möglich ist, und das Schul- und Kindergartenpersonal das Haus der Familie Pöpl am Arbeitsweg nicht mehr passiert.

Mag.<sup>a</sup> Barbara Payré, MSc: Wie wird mit solchen Briefen hinsichtlich Einwendungsgründen von Bürgern im Allgemeinen auf der Gemeinde umgegangen? Wird sich die Zeit genommen, den Bürgern die Ablehnungsgründe schriftlich darzulegen?

AL Manfred Pichler: Da nicht die Gemeindeverwaltung, sondern der Gemeinderat in seiner Sitzung über Einwendungen entscheidet, wird die Entscheidung des Gemeinderates den Bürgern nach der Sitzung mitgeteilt.

Der Bürgermeister hat sich, bevor die Einwendungen eingelangt sind, bereits mehrere Stunden Zeit genommen, mit allen Anrainern die Pläne zu besprechen und etwaige Fragen zu klären.

Da keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden **stellt GR Mag.<sup>a</sup> Sigrid Prammer den Antrag** die Änderung Nr. 45 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 sowie die Änderung Nr. 15 des ÖEK Nr. 2 zu beschließen und in diesem Zuge die Einwendungen der Familie Pöpl abzulehnen und den Einwendungen der Lebensräume zuzustimmen.

**Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.**

Der § 8 Abs 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates liest sich wie folgt:

*„Bei Störungen der Sitzung durch Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die störenden Zuhörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.“*

## **6. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7, Änderung Nr. 48; Beschluss des Planentwurfs – Grundsatzbeschluss.**

Die Gartner Elektrotechnik GmbH möchte sich räumlich vergrößern und hat deshalb ein Grundstück der Familie Taferner gekauft. Eine Fläche von 77 m<sup>2</sup> soll nun von Grünland-Landwirtschaft in Eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung umgewidmet werden, um eine optimalere Bauplatzausformung zu ermöglichen. Das Land OÖ bezeichnet dies als geringfügige Erweiterung des Baulands. Der Ortsplaner hat keine Einwände vorgebracht.

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Infrastruktur hat die Änderung bereits ausführlich besprochen und empfiehlt dem Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Änderung zu fassen.

Da keine Fragen vorgebracht werden **stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, den Grundsatzbeschluss des vorliegenden Planentwurfes zur Änderung Nr. 48 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 zu fassen.

**Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.**

## **7. Beratung und Beschlussfassung eines Optionsvertrages betreffend die Prüfung und Vorbereitung eines gemeinnützigen Wohnbauprojekts.**

**GR Ing. Mag. Klaus Wurz** führt aus:

Nach langen Bemühungen und vielen Gesprächen wurde ein Grundeigentümer gefunden, der sich bereit erklärt, seinen Grund für das seit längerem geplante gemeinnützige Wohnbauprojekt zur Verfügung zu stellen.

Der Grundeigentümer ist Herr Dipl. Ing. Marius Kaiser. Die Fläche hat eine Größe von ca. 8500 m<sup>2</sup>.

Der Optionsvertrag räumt der Gemeinde eine Kaufoption für das Grundstück ein. Die Gemeinde Kirchschatz oder ein von der Gemeinde genannter Dritter hat das Recht in den nächsten fünf Jahren dieses Grundstück anzukaufen zu einem Grundstückspreis von € 235 pro m<sup>2</sup>. Auch eine Teilinanspruchnahme ist möglich.

Diese Kaufoption macht es der Gemeinde Kirchschatz möglich, intensive Gespräche mit verschiedenen Wohnbauträgern zu führen. Die Wohnbauträger fordern meist die Verfügbarkeit des Grundes bevor sie mit ihren Bebauungsstudien beginnen.

Der vollständige Vertragsentwurf liegt dem Gemeinderat via Intranet bereits vor.

Besonders zu erwähnen ist, dass kein Entgelt für die Kaufoption vereinbart wurde, was üblicherweise der Fall ist. Herr Dipl. Ing. Kaiser verzichtet auf dieses, da er dieses der Allgemeinheit zu Gute kommende Projekt unterstützt.

Herr Dipl. Ing. Kaiser hat folgende Bedingungen angegeben:

Wenn der Grund in Bauland umgewidmet wird, soll im selben Verfahren auch die daran angrenzende Grundfläche, auf der sein Elternhaus steht, umgewidmet werden. Diese ist derzeit eine Sternchenwidmung im Grünland.

Weiters möchte er eine Absichtserklärung des Gemeinderates, dass auch die daran anschließende Fläche bis zum Wald, die derzeit eine regionale Grünzone ist, umgewidmet wird. Durch das Bestehen der regionalen Grünzone ist dies schwierig, da jedoch im nächsten Jahr mit der Erstellung des neuen örtlichen Entwicklungskonzepts begonnen werden soll, ist zu bedenken, dass diese Fläche im Ortszentrum zur Erweiterung des Wohnbaugebietes nützlich sein kann. Da die Umwidmung den Regelungen der Raumordnung unterliegt, kann der Gemeinderat keine Versprechungen machen, eine Willensbekundung des Andenkens einer Umwidmung ist jedoch möglicherweise vertretbar.

**EM Dr. Anton Feuerstein:** Warum wird der Familie Reisenberger für die Fläche des Bildungsraumes ein Preis von € 150 pro m<sup>2</sup> vereinbart, und mit Herrn Kaiser ein Preis von € 235 pro m<sup>2</sup>, wenn beides Grünlandflächen sind?

**Der Bürgermeister:** Da es sich bei dem Grund von Herrn Kaiser um potenzielles Bauland handelt, wurde mit ihm der Quadratmeterpreis für Bauland vereinbart.

**Vizebgm. Ing. Günter Kaiser:** Der Optionsvertrag gibt der Gemeinde oder einem von ihr genannten Dritten lediglich die Möglichkeit, das Grundstück zum vereinbarten Preis zu kaufen. In weiterer Folge wird nicht die Gemeinde die Fläche kaufen, sondern ein Wohnbauträger.

**GR Ing. Mag. Klaus Wurz:** Es ist noch zu erwähnen, dass im Optionsvertrag festgehalten ist, dass die Gemeinde plant, die Fläche in Bauland umzuwidmen, und das sich der vereinbarte Quadratmeterpreis auf Basis dieser Tatsache berechnet. Die Umwidmung der Fläche in Bauland ist weiters eine Bedingung für das Zustandekommen eines Kaufvertrages.

**EM Dr. Anton Feuerstein:** Dipl. Ing. Marius Kaiser war bereits öfter Thema im Gemeinderat, da er Umbauarbeiten (unter Anderem der Umbau auf Wohnungen) an seinem Elternhaus durchführen wollte, welche ihm aber aufgrund der Sternchenwidmung im Grünland abgelehnt wurden.

Es wäre besser, Herrn Kaiser nicht die Bauerwartung in den Mund zu legen, und die Grundflächen zu einem entsprechend günstigeren Preis zu erwerben. Bedenkt man alle zusätzlichen Kosten der Immobilienunternehmen ist bei einem Preis von € 235 pro m<sup>2</sup> ein Preis von € 2.500 – 3.000 pro Wohnung nicht erreichbar.

**Vizebgm. Ing. Günter Kaiser:** Da es nicht einfach ist, passende Flächen für den gemeinnützigen Wohnbau zu finden, ist es unmöglich den wenigen Grundeigentümern, deren Flächen geeignet sind, den Grünlandpreis zu zahlen. Da sich Dipl. Ing. Marius Kaiser nun bereit erklärt, seine Flächen zu verkaufen, und man sich mit ihm auf einen fairen Preis einigen konnte, sollte nicht gezögert werden.

**Der Bürgermeister:** Da nur so wenige Flächen für den geförderten Mietwohnbau in Frage kommen, und die Verhandlungen mit Herrn Gangl an den Anfeindungen aus der Bevölkerung gescheitert sind, müssen wir froh sein, dass sich Herr Kaiser nun bereit erklärt, sein Grundstück zu verkaufen. Natürlich ist der Kaufpreis für das Grundstück wieder ausschlaggebend für den Mietpreis, jedoch wird kaum ein Grundeigentümer zu einem günstigeren Preis verkaufen. Man muss jedoch auch verstehen, wie ein geförderter Mietwohnbau funktioniert. Auch wenn der Grund teuer ist, ist die Wohnung anfangs noch ein bisschen billiger als eine vermietete Immobilienwohnung, danach ist jedoch genau geregelt, wie dieser Mietpreis steigen darf. So können die Mieten gering gehalten werden.

**EM Dr. Anton Feuerstein:** Wie ist die Vorgehensweise bezüglich Umwidmung? Sollte sich kein Bauträger finden, wird der Grund dann trotzdem umgewidmet, oder findet eine Umwidmung erst statt, wenn sich ein Bauträger gefunden hat?

**Der Bürgermeister:** Es wird nur umgewidmet, wenn sich ein Bauträger gefunden hat. Mit diesem wird auch ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen. Es soll sichergestellt werden, dass die Realisierung nach den Wünschen der Gemeinde erfolgt. Der Optionsvertrag erlischt nach Ablauf der vereinbarten Frist, wenn kein Käufer/Bauträger für die Realisierung gefunden wurde.

**Vizebgm. Ing. Günter Kaiser:** Ein damaliger Umbau am Elternhaus von Dipl. Ing. Marius Kaiser war nicht möglich, da dieses zu früheren Zeiten ein Bauernhof war, welcher im Grünland errichtet wurde. Nachdem keine landwirtschaftliche Nutzung mehr stattgefunden hat, wurde die Sternchenwidmung im Grünland eingetragen. Wird nun die umliegende Fläche des Elternhauses umgewidmet, ist es leichter auch die Fläche, auf der das Elternhaus errichtet wurde umzuwidmen um dort Umbauarbeiten vornehmen zu können, oder das Haus gewinnbringend zu verkaufen.

**GR Franz Reiter:** Sozialen Wohnbau in Kirchschatz zu schaffen ist für die Grünen ein sehr großes Anliegen, jedoch findet auch er den Preis von € 235 pro m<sup>2</sup> für Grünland zu hoch. Zieht man die Aufschließungskosten

hinzu, welche zum heutigen Tag noch unbekannt sind, muss ein Bauträger, um wirtschaftlich zu bauen, jegliche zur Verfügung stehende Fläche versiegeln oder sehr hoch bauen, was nicht in unserem Sinne ist. Aus diesem Grund wird GR Franz Reiter nicht zustimmen.

Da keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden **stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, den Optionsvertrag, welcher den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich bekannt ist, mit Dipl. Ing. Marius Kaiser abzuschließen und die Willensbekundung, sein Elternhaus und das restliche Grundstück im ÖEK zu berücksichtigen, auszusprechen.

**Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand 16:3 Stimmen (Stimmenthaltungen: Mag.<sup>a</sup> Barbara Payré, MSc, Dr. Anton Feuerstein, Franz Reiter – Die Grünen) angenommen.**

## **8. Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Sport- und Freizeitzentrums mit verschiedenen Grundeigentümern.**

Der Vorsitzende informiert, über die Ausgangslage zum derzeit bestehenden Pachtvertrag für die Sport- und Freizeitanlage: Der derzeitige Pachtvertrag aus dem Jahr 1987 wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und enthält einen Kündigungsverzicht der Verpächter für die Dauer von 30 Jahren.

Demzufolge steht den Verpächtern seit dem Jahr 2017 ein Kündigungsrecht offen, von welchem aber bisher nicht Gebrauch gemacht wurde.

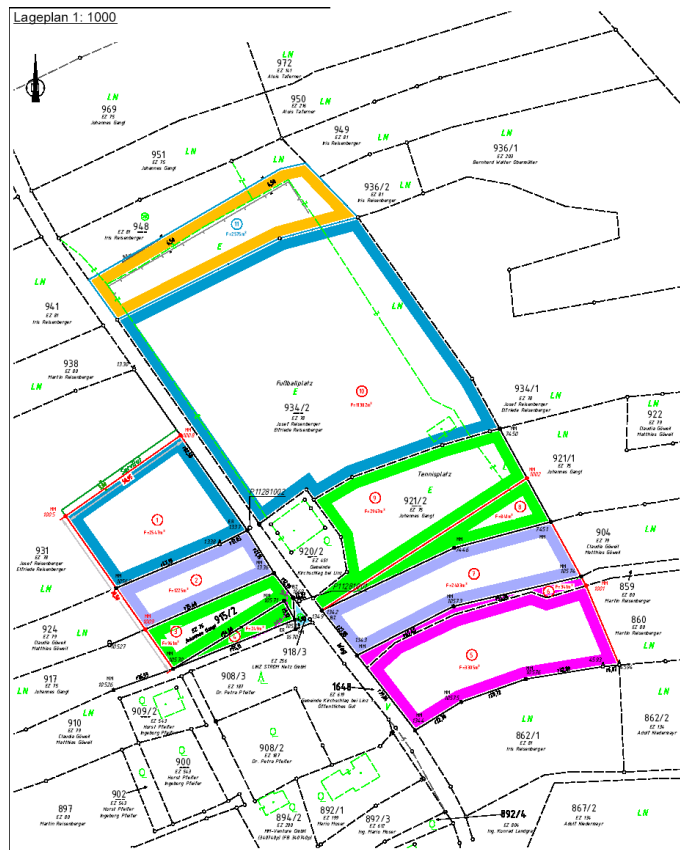
Im Zuge der geplanten Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums sind zu den derzeitigen Bestandsflächen zusätzliche Flächen notwendig. Aus diesem Umstand heraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass mit allen betroffenen Grundeigentümern ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen wird.

Bei den Vorverhandlungen zu einem neuen Pachtvertrag wurden viele verschiedene Wünsche, Bedürfnisse und Forderungen der Grundeigentümer offenkundig, die eine klare und unmissverständliche Formulierung eines neuen Vertrages sehr schwierig gemacht haben.

Nachdem eine endgültige Fassung des neuen Pachtvertrages, welcher nunmehr alle betroffenen Grundeigentümer zustimmen, erst kurz vor Sitzungsbeginn zustande gekommen ist, wird dem Gemeinderat dieser Vertragsentwurf vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Anhand der Planskizze werden die einzelnen Teilflächen und Grundstücke, die vom Pachtvertrag erfasst sind und die den Bestand bzw. die geplante Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums darstellen auch graphisch zur Kenntnis gebracht.

Planskizze:



Vom Vorsitzenden wird zum Vertragsinhalt festgehalten, dass auf verschiedene Zugeständnisse und Forderungen eingegangen werden musste, um einerseits den Bestand der Sportanlage abzusichern bzw. andererseits die geplante Erweiterung möglich zu machen.

In der nachfolgenden Diskussion werden verschiedene Vertragspunkte eingehend erörtert und besprochen. Abschließend wird von **Vbgm. Ing. Günter Kaiser der Antrag gestellt** den vorliegenden bzw. vorgetragenen Mietvertrag für den Bestand bzw. die Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums mit den vertragsgegenständlichen Grundeigentümern abzuschließen.

**Dieser Antrag wird mit 14:5 Stimmen (Stimmenhaltung: SPÖ-Fraktion, Barbara Payre, Julia Reiter, Franz Reiter) mehrheitlich angenommen.**

### **9. Abschluss eines Kaufvertrages betreffend das Grundstück Nr. 552/1, KG Kirchsschlag in Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7, Änderung Nr. 43.**

Der Vorsitzende informiert, dass im Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7, Änderung Nr. 43 (Buchmüller) aufgrund von Forderungen der Landesstraßenverwaltung eine derzeit bestehende private Ausfahrt auf die L 1500 (Kirchschlager Landesstraße) geschlossen werden muss. Die davon betroffene private Zufahrtsstraße (Parz. 552/1, KG Kirchs Schlag) soll in weiterer Folge der Baulandfläche „Wohngebiet“ zugeschlagen werden.

Damit diese Fläche zu einem späteren Zeitpunkt einem noch zu schaffenden Bauplatz zugeschlagen werden kann, ist beabsichtigt das Grundstück 552/1, (141 m<sup>2</sup>) KG Kirchs Schlag seitens der Gemeinde zu erwerben und in späterer Folge diese Fläche dem zukünftiger Bauwerber bzw. Grundeigentümer wieder zu veräußern.

Daraus ergibt sich, dass der Gemeinde keine endgültigen Kosten für einen Grundankauf entstehen.

Mit dieser Maßnahme soll sichergestellt werden, dass die bebaubare Fläche der Änderung Nr. 43 des Flächenwidmungsplanes zweckmäßig und im maximalen Umfang ausgenutzt werden kann und keine „Randflächen“ entstehen.



Dem Gemeinderat wird in der Folge der im Entwurf vorliegende Kaufvertrag, welcher zwischen dem derzeitigen Eigentümer und der Gemeinde abgeschlossen werden soll zur Kenntnis gebracht.

Da keine Fragen vorgebracht werden **stellt GR Ing. Mag. Klaus Wurz den Antrag**, den vorliegenden Kaufvertrag betreffend das Grundstück Nr. 552/1, KG Kirchschatl in Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7, Änderung Nr. 43, abzuschließen.

**Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.**

#### **10. Neuorganisation der Biomüllentsorgung ab dem Jahr 2025; Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Fa. Zellinger GmbH., 4111 Walding.**

Der Vorsitzende informiert, dass über die geplante Neuorganisation der Biomüllentsorgung in der Gemeinde Kirchschatl bei Linz. Dieses Angebot soll ab dem Jahr 2025 flächendeckend im ganzen Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt werden.

Vorbereitend dazu hat sich bereits der Ausschuss für Umwelt und öffentlicher Verkehr mit dieser Thematik auseinandergesetzt um die Einführung des flächendeckenden Angebotes möglichst gut vorzubereiten.

Diesbezüglich wurden folgende Firmen zu einem Angebot für die Erbringung der erforderlichen Dienstleistungen eingeladen:

- Fa. Zellinger, 4111 Walding
- Fa. Zarzer-Pesenböck, 4202 Hellmonsödt
- Fa. FCC Freistadt Abfall Service GmbH, 4240 Freistadt
- Fa. Aichbauer, 4201 Garamastetten

Von den zum Angebot eingeladenen Firmen hat lediglich die Fa. Zellinger, 4111 Walding ein Angebot vorgelegt.

Der wesentliche Inhalt dieses Angebotes wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Das vollständige Angebot wurde allen GR-Mitgliedern im Intranet zur Verfügung gestellt.

Folgende Aspekte zur Einführung der flächendeckenden Biomüllentsorgung werden vom Gemeinderat diskutiert:

**GR Julia Reiter:** Es ist nicht sinnvoll, eine Biotonne aufzuzwingen, damit diese dann mit sämtlichem Strauchschnitt und Gartenabfall befüllt wird.

**EM Dr. Anton Feuerstein:** Die Erhöhung des Abholintervalls der Restmülltonne von 2 auf 3 Wochen und 4 auf 6 Wochen klingt nach einer einfachen Preiserhöhung. Um dasselbe Geld wird weniger Leistung bezogen. Zu bedenken ist, dass bei Haushalten mit kleinen Kindern viel Windelmüll anfällt, und bei 6-wöchiger Entleerung der Restmülltonne gerade im Sommer eine Geruchsbelästigung entsteht. Außerdem soll kein Mülltourismus entstehen.

**GR Mag. Barbara Payré, MSc:** Grundsätzlich ist die Idee der Biotonne für alle sehr gut. Evtl. müssen im Ausschuss Diskussionen geführt werden, Familien mit Wickelkindern weitere Müllsäcke zur Verfügung zu stellen. Die Intervallsteigerung ist sinnvoll, weil der Biomüll nicht mehr über die Restmülltonne entsorgt werden muss.

**Vizebürgermeister Ing. Günter Kaiser:** Die Gemeinde Kirchschatl ist eine der letzten Gemeinden, die eine flächendeckende Biomüllentsorgung einführt. Natürlich kann und wird es zu Anfangsschwierigkeiten kommen, aber darauf können wir uns im Vorhinein schon vorbereiten.

**GR Gabriela Urban:** Warum erhöhen wir die Intervalle für jeden? Haushalte mit eigenen Gartenkompostern haben bereits jetzt keinen Biomüll in der Restmülltonne, für diese Haushalte ist eine Erhöhung des Abholintervalls der Restmülltonne eine nicht notwendige Umstellung. Soll nicht vorher die Bevölkerung dazu befragt werden?

**Vizebürgermeister Ing. Günter Kaiser:** Erfahrungen in anderen Gemeinden zeigen, dass sich der Restmüll vermindert, und somit eine Verringerung des Abholintervalls möglich ist.

**GR Michael Pree:** Da die Abfuhr der Biotonne zusätzliche Kosten verursacht, können Bürger durch das Verringern des Abholintervalls der Restmülltonne wieder Kosten sparen. Die Kosten sind so gering wie möglich zu halten.

**GR Wolf Dittrich:** Welche Kosten entstehen für die Entleerung der Biomülltonne? Anstatt das Abholintervall zu erhöhen, um die Kosten gleich zu halten, können auch die Gebühren erhöht werden.

**Der Bürgermeister:** Das würde zu einer Gebührenerhöhung für alle führen.

**GR Michael Pree:** Es entstehen Mehrkosten von € 40 – 80 im Quartal.  
Hinsichtlich der Entsorgung von Windelmüll wurde im Ausschuss für Umwelt und öffentlichen Verkehr bereits über einen Windelcontainer diskutiert. Dieser könnte evtl. in Kooperation mit dem BAV im ASZ Hellmonsödt aufgestellt werden.

**GR Wolf Dittrich:** Was passiert, wenn nun viele Haushalte von 4 auf 3 Wochen Abholintervall umsteigen? Ist dies für die Fa. Zellinger machbar?

**Der Bürgermeister:** Am Beispiel der etwa gleichgroßen Gemeinde Hellmonsödt ist zu erkennen, dass auch diese Umstellung kein Problem darstellt.

Da keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden **stellt GR Michael Pree den Antrag**, die Biomüllentsorgung neu zu organisieren und den Arbeitsvertrag mit der Fa. Zellinger GmbH, 4111 Walding betreffend der Biomüllentsorgung, und zu den Bedingungen des vorliegenden Angebotes abzuschließen.

**Dieser Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.**

## **11. Übernahme von zusätzlichen Schulassistentenkosten für Integrationskinder in der Volksschule Kirchschatz für das Schuljahr 2024/25.**

Die Schulleiterin Ingrid Oyrer informierte die Gemeinde Kirchschatz darüber, dass im nächsten Jahr 4 Kinder mit Integrationsbedarf die VS Kirchschatz besuchen werden, für welche zusätzliche Schulassistentenkosten anfallen, und bittet die Gemeinde Kirchschatz, die Kosten für 10 Stunden einer zusätzlichen Assistenz zu übernehmen. 10 Stunden werden bereits vom Land OÖ gefördert, für 10 weitere Stunden soll die Gemeinde aufkommen. Clemens Hochreiter, der bisher die zusätzliche Betreuung der Integrationskinder übernommen hat, wird auch im Schuljahr 2024/25 die Kinder betreuen.

Für die Kinder mit Integrationsbedarf wäre dies ein großer Gewinn, da der Besuch einer gemischten Klasse sehr viele Vorteile mit sich bringt.

Im Schuljahr 2023/24 wurden durch die Gemeinde 8 Schulassistentenstunden übernommen, welche Kosten in Höhe von rd. € 6.500 verursacht haben, das heißt für 10 Stunden fallen in etwa € 8.000 an.

Der Bürgermeister empfiehlt die zusätzlichen Schulassistentenkosten zu übernehmen, da es sich in den vergangenen Jahren bewährt hat, und die Förderung der Kinder sehr wichtig ist.

Da keine Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden **stellt GR Mag.<sup>a</sup> Sigrid Prammer den Antrag**, die Übernahme von zusätzlichen Schulassistentenkosten für Integrationskinder in der VS Kirchschatlag für das Schuljahr 2024/25, wie von Bgm. Michael Mair, BSc vorgetragen, zu beschließen.

**Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.**

## **12. Abänderung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kirchschatlag bei Linz.**

GR Mag.<sup>a</sup> Sigrid Prammer führt aus:

Das Land OÖ teilte in einer Stellungnahme mit, dass ab dem nächsten Kindergartenjahr (01.09.2024) die Betreuung von Kindern in der Krabbelgruppe bis 13.00 Uhr für die Eltern kostenlos ist. Die Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen ist nun den Vorgaben des Landes OÖ entsprechend abzuändern und auszugestalten.

Gemäß den Vorgaben des Landes OÖ ist ein einheitlicher Tarif für die Nachmittagsbetreuung in Kindergarten und Krabbelgruppe anzusetzen. Die Nachmittagsbetreuung für Krabbelgruppenkinder ist in Kirchschatlag nur bis 14.30 Uhr möglich, die Nachmittagsbetreuung für Kindergartenkinder bis 16.30 Uhr.

Da keine Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden, **stellt GR Mag.<sup>a</sup> Sigrid Prammer den Antrag**, nachstehende Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen, zu beschließen bzw. abzuändern.

**Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.**

Die Tarifordnung lautet wie folgt:

## **Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Kirchschatlag bei Linz (Gemeindekindergarten und Krabbelgruppe) (Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2024)**

### **1. Bewertung des Einkommens**

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bis 31.05. des jeweiligen Arbeitsjahres bekannt zu geben und finden rückwirkend für das laufende Arbeitsjahr Berücksichtigung
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 28.02. des jeweiligen Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **2. Berechnung des Elternbeitrages**

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

## **3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages**

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- 3.3. Ist ein Kind
  - a) mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50 % ermäßigt.
  - b) mehr als vier Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- 3.4. Macht ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat 50 % ermäßigt.

## **4. Mindestbeitrag**

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

## **5. Höchstbeitrag**

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.

## **6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

## **7. Geschwisterabschlag**

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägige Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

## **8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird der Höchstbeitrages gemäß Pkt. 5. eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
  - Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge**

- Für Werk- und Bastelarbeiten wird pro Arbeitsjahr ein Materialbeitrag in Höhe von 88 Euro pro Kindergarten-Kind und 55 Euro pro Krabbelstuben-Kind eingehoben, der jeweils am 15. November fällig wird.
  - Für den Besuch von Veranstaltungen können anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben werden. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.
  - Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.
- 9.1. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.

## **10. Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

## **11. Sonstige Beiträge**

- Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag entsprechend der Betriebsordnung der Schulausspeisung verrechnet.
- Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 20 Euro vorgeschrieben.

## 12. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für den öffentlichen Kindergarten vom 10.09.2021 außer Kraft.

## 13. Bericht des Bürgermeisters.

Der **Vorsitzende** informiert den Gemeinderat über folgende Belange:

- **Glasfaserausbau:** Da es wirkt, als würden die Arbeiten nicht voranschreiten, werden die zuständigen Firmen kontaktiert, um den Ausbau voranzutreiben.
- **Bienenfreundliche Gemeinde:** Der Gemeinde wurde die offizielle Urkunde überreicht. Einige geplante Projekte wurden bereits umgesetzt, weitere folgen. Vielen Dank an Elisabeth Pils, BSc und Michael Pree für ihren Einsatz!
- **Volksschul-Musical:** war sehr schön und empfehlenswert!
- **Veranstaltungseinladung:** Rotes Kreuz Sommerfest am Sa, 29.06.2024 bei der RK Dienststelle / Bauhof
- Ferienpass: Herzlichen Dank an alle Veranstalter!
  - Jumicar wird heuer nicht angeboten, im letzten Jahr wurden sehr schlechte Erfahrungen mit dem Unternehmen gemacht
- **Musikverein/JuMu Connection:** Herzliche Gratulation zur ausgezeichnet bestandenem Marschwertung in Gramastetten!
- **Verwaltung/Gemeinde:** Regina Grübler, die neue Mitarbeiterin in der Buchhaltung hat bereits Buchhalterprüfungen erfolgreich abgeschlossen. Herzliche Gratulation und Danke das du unser Team verstärkst!
- **Wasserleitungsbau in Hochbuedt:** Bereits zur Hälfte erledigt, die Bauarbeiten werden noch ca. 1 Monat andauern bis zur Fertigstellung.
- **Güterweg Hochstraße:** Der Güterweg sowie die Wasserleitung in der Hochstraße wurden erneuert.
- **Hydrant bei „Buchkirchner“ (Riedl):** Von den Bauhofmitarbeitern wurde in Eigenarbeit ein Hydrant errichtet, da bei der Herbstübung der Feuerwehr festgestellt wurde, dass dort im Brandfall eine sehr lange Löschleitung gelegt werden muss, aber eine Wasserleitung vorbeiläuft an die angeschlossen werden könnte.
- **Veranstaltungseinladung:** Sonnwendparty der ÖVP am 28.06.2024 beim Sportplatz

## 14. Allfälliges.

### **Herbert Manzenreiter berichtet:**

Der Güterweg in Hochbuedt zu seiner Liegenschaft wird ausgebaut, falls sich der Gemeinderat bereits über die 50er Geschwindigkeitsbeschränkung oder die Betonwände in Hochbuedt gewundert hat. Die Arbeiten schreiten zügig voran.

**Bgm. Michael Mair, BSc:** Die Bauarbeiten werden vom Güterwegverband durchgeführt.

**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom  
wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen,  
schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.10 Uhr.

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat ÖVP

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat SPÖ

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat FPÖ

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat GRÜNE

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom  
keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der  
beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Kirchschlag/Linz, am

Vorsitzender: